

Leuchtmittelagerordnung.

§ 1.

Herstellern von Beleuchtungsmitteln und solchen Personen, die damit Handel nach dem Ausland treiben, können für die von ihnen hergestellten und für die aus inländischen Fabriken bezogenen Beleuchtungsmittel Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse (Leuchtmittelsteuerlager) bewilligt werden, in denen die Beleuchtungsmittel bis zu ihrer weiteren Bestimmung unversteuert niedergelegt werden dürfen.

§ 2.

Auf die Leuchtmittelsteuerlager, die Anmeldung und Abfertigung der Beleuchtungsmittel zum Lager, die Abmeldung vom Lager, Steueraufsicht usw. finden die Bestimmungen der Zoll-Niederlage-Ordnung und der Privatlager-Ordnung sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder sonst in den Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 3.

Für die Anmeldung zur Aufnahme in das Leuchtmittelsteuerlager sind Vordrucke nach Muster a zu benutzen. Sie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das eine Stück der Anmeldung, auf welchem die Eintragung in das Leuchtmittelagerbuch bescheinigt ist, dient dem Niederleger als Niederlagechein. Muster a.

§ 4.

Bei der Versendung von Beleuchtungsmitteln in ein Leuchtmittelsteuerlager außerhalb des Sebebezirkes sind Leuchtmittelbegleitcheine nach Muster 4 der Ausführungsbestimmungen zu benutzen.

§ 5.

Über die eingelagerten Beleuchtungsmittel ist ein Lagerbuch nach Muster b zu führen und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. April des einen bis 31. März des folgenden Jahres. Muster b.

§ 6.

(1) Die eingelagerten Waren sind in den Lagerräumen derart aufzubewahren, daß die Räumlichkeit jedes einzelnen Packstücks, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Packstücken gleicher Verpackungsort und gleichen Inhalts die Räumlichkeit der Gesamtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zwecke von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

(2) Die Umpackung der eingelagerten Waren kann nach zuvoriger Anmeldung gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Überwachung zu erfolgen. Die Warenpost wird dann im Lagerbuch ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeführt, wobei als Gesamtinhalt der neuen Post der bei der Einlagerung ermittelte Inhalt der alten festgehalten wird.

§ 7.

(1) Die Entnahme von Beleuchtungsmitteln ist nur in ganzen Packstücken gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Muster c. (2) Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Beleuchtungsmitteln finden die §§ 5 ff. der Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung. Zur Abmeldung sind, soweit nicht Versendung mit Leuchtmittelbegleitschein erfolgt, Vorbrude nach dem Muster c zu verwenden.

§ 8.

Bei der Abfertigung zum oder vom Lager kann die Zahl der Einzelpackungen und ihr Inhalt probeweise ermittelt werden.

§ 9.

Der Inhaber eines Leuchtmittelsteuerlagers hat auf Erfordern zum Zwecke der steueramtlichen Abfertigungen und Prüfungen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgerät ausgestatteten, nach Bedürfnis zu beleuchtenden und zu erwärmenden Raum zu stellen und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

§ 10.

Die Beleuchtungsmittel lagern mit der Eigenschaft als inländische Waren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage unter der Voraussetzung, daß daselbst Beleuchtungsmittel, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgefordert lagern.

§ 11.

Das Leuchtmittelagerbuch ist am 31. März jedes Jahres abzuschließen. Der sich hierbei ergebende Bestand ist in das Lagerbuch für das nächste Jahr vorzutragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist amtlich zu bescheinigen.

§ 12.

(1) Das Leuchtmittelager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre amtlich aufzunehmen. Die Verhandlung über die Lagerbestandsaufnahme ist der Direktionsbehörde vorzulegen.

(2) Nach jeder Bestandsaufnahme ist das Lagerbuch durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Abweichungen mit dem Lagerbestand in Übereinstimmung zu bringen.

Formular 2.

(Leuchtmittelagerordnung § 8.)

Laufende Nr. des Ausgangslagerbuchs

Begleitschein-Empfangs-Register Blatt Nr.

Abgegeben am

19

Anmeldung
unversteuerter Beleuchtungsmittel zur Aufnahme in ein
Leuchtmittelsteuerlager.

Ich (Wir) melde umstehend verzeichnete Beleuchtungsmittel zur Aufnahme in das Leuchtmittel-
steuerlager des in an.

, den

19.....

(Unterschrift)

(Straße, Hausnummer)

I. Angabe des Anmelbers nach Inhalt | der Abteilung 3 des Ausgangslagerbuchs.
des Leuchtmittelbegleitfcheins.

Zu- fende Num- mer	Name und Wohnort der Empfänger	Der Packfäcke		Gattung und Menge der Waren.			Angabe, ob und wie und bei welchem Amt ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie usw.
		Zahl und Art	Zeichen und Num- mer	Art der Beleuchtungsmittel. (A. Reihenfadenlampen, Metallfaden- lampen, Nernstbrenner. B. Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen. C. Brennstifte zu Fogelampfen: 1. aus Reinfahle, 2. mit Leuchtgasfäden und andere. D. Brenner zu Cuedsilberdampf- und ähnlichen Lampen.)	Batterebrauch (nur bei A und D)	Zahl bei A, B, D) Kilogramm (bei C)	
1	2	3	4	5	6	7	8

Mit { der Abteilung 3 des Ausgangslagerbuchs } übereinstimmend.
dem Leuchtmittelbegleitfchein }



II. Anträge und Bemerkungen des Verfügungs- berechtigten (Anmelders, Begleitfah- nehmers, Waren- führers usw.)	III. Revisionsbefund					IV. Angeschrieben im Leuchtmittel- lagerbuch		V. Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie usw.
	der Paßstücke		Gattung und Menge der Waren			Ronto	Blatt Nr.	
	Zahl und Art	Zeichen und Num- mer	Art der Beleuchtungs- mittel (siehe Spalte 5)	Battverbrauch (siehe Spalte 6)	Zahl oder Mikrogramm (siehe Spalte 7)			
9	10	11	12	13	14	15	16	17





Steuerbezirksgebiet:

Leuchtmittelagerbuch.

Zeitraum vom 1. April 19... bis 31. März 19...

Dieses Buch enthält ... Blätter, die mit
einer angefeigelten Schnur durchzogen sind.

, den ^{ten} 19...

Geführt von

(Siegel)

12

Leuchtmittelsteuerlager des

A. Aufschreibung.

Tag der An- schreibung	Bezeich- nung und Nummer des Vordrucks	Bezeich- nung des Lager- raums	Der Packstücke		Gattung und Menge der Waren			Angabe, ob und welcher Beitrag sich an den Packstücken befindet	
			Zahl und Art	Zeichen und Num- mer	Art der Beleuchtungsmittel (A. Kohlenleuchtampen, Petroleum- lampen, Petroleumlampen, B. Glühlampen zu Gasglühlampen- ähnlichen Lampen. C. Brennstoffe zu Gaslampen 1. aus Petroleum, 2. aus Gasglühlampen und andere. D. Brenner zu Gasglühlampen- und ähnlichen Lampen)	Wartungsverbrauch (nur bei A und D)	Zahl (bei A, B, D) Kilogramm (bei C)		
2	3	4	5	6	7	8	9	10	



311

B. Abschreibung.

Tag der Abrechnung	Der Packstücke		Gattung und Menge der Waren.			Weiterer Nachweis der Waren.		Bemerkungen.
	Zahl und Art	Zeichen und Num- mer	Art der Beleuchtungsmittel (siehe Spalte 7)	Wartverbrauch (siehe Spalte 8)	Zahl oder Kilogramm (siehe Spalte 9)	Be- nennung	Statt (Konto) und Nummer	
11	12	13	14	15	16	17	18	19





Wuster c.

(Leuchtmittelagerordnung § 7.)

Abgegeben am

Leuchtmittelagerbuch

Ronto

Blatt

Nr.

Abmeldung

von

Beleuchtungsmitteln aus dem Leuchtmittelsteuerlager

in

zur Versteuerung*)

zur Verfeudung auf Leuchtmittelbegleitschein*).

Annahme - Erklärung †).

Indem den Empfang des auf Grund dieser Abmeldung ausgefertigten, unter Nr. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers eingetragenen Begleitscheins anerkenne, übernehme ich (wir) die Verpflichtung, die innen verzeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses innerhalb der Gestellungsfrist dem Empfangsamt unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur ^{Ausgangsbefertigung} Aufnahme in das Leuchtmittelsteuerlager (die Zollüberlage *) zu stellen und hafte für den auf die Beleuchtungsmittel entfallenden Steuerbetrag, bis ^{der Ausgang über die Grenze} die Aufnahme in das Leuchtmittelsteuerlager (die Zollüberlage) dem Ausfertigungsamte nachgewiesen ist.

... den ^{im} 19

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. Biffer

, den ^{im} 19

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

†) Für den Fall der Verfeudung auf Begleitschein.



I.										II.		
Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.											Anträge und Bemerkungen des Verfügungsberechtigten (Anmelders, Begleitscheinnehmers, Warenführers usw.)	
Leuchtmittel-lagerbuch			der Packstücke			Gattung und Menge der Waren.				Angabe, ob und welcher Verfallsfrist an den Packstücken befindet		
Konto	Statt	Zimmer	Tag der Niederlegung	Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Art der Beleuchtungsmittel (A. Rohlenabentampen, Retortabentampen, Kesselbrenner. B. Wäschereier zu Gasgüthigen und ähnlichen Lampen. C. Brennlüste zu Bogenlampen 1. aus Reinfasle, 2. mit Leuchtgüthigen und andere. D. Brenner zu Leuchtgaslampen- und ähnlichen Lampen.)	Wattverbrauch (nur bei A und D)	Zahl (bei A, B, D)	Kilogramm (bei C)			
										1		2



III. Revisionsbefund					IV.		V. Weiterer Nachweis der Waren		VI.
Gattung und Menge der Waren.					Die Steuer beträgt				Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie usw.
Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Art der Befuchungsmittel (siehe Spalte 7)	Batterverbrauch (siehe Spalte 8)	Zahl oder Kilogramm (siehe Spalte 9)	Mark	ℳ.	Nummer des Leucht- mittel- steuer- Ein- nahme- buchs	Nummer des Be- gleit- scheins	
18	14	15	16	17	18	19	20		



